

99102038000000

Freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, Meldung beim Finanzamt

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000266-99102038000000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102038000000
Leistungsbezeichnung I	Freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, Meldung beim Finanzamt
Leistungsbezeichnung II	Freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, Meldung beim Finanzamt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 18 Absatz 1 Ziffer 1 Einkommensteuergesetz (EStG) – Einkünfte aus selbständiger Arbeit • § 138 Abgabenordnung (AO) – Anzeigen über die Erwerbstätigkeit
Teaser	Wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie das dem Finanzamt innerhalb eines Monats anzeigen. Das Finanzamt benötigt von Ihnen zudem Angaben zur steuerlichen Erfassung. Der Fragebogen steht online zur Verfügung und ist elektronisch einzureichen. Mit Übermittlung des Fragebogens ist zugleich die Anzeigepflicht erfüllt, sodass eine separate Mitteilung an das Finanzamt nicht zwingend nötig ist.
Volltext	Anzeige über die Erwerbstätigkeit nach § 138 Abgabenordnung (AO) Wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie das dem Finanzamt innerhalb eines Monats anzeigen. Das Finanzamt benötigt von Ihnen zudem Angaben zur steuerlichen Erfassung. Der Fragebogen steht online zur Verfügung und ist elektronisch einzureichen. Mit Übermittlung des Fragebogens ist zugleich die Anzeigepflicht erfüllt, sodass eine separate Mitteilung an das Finanzamt nicht zwingend nötig ist. Unabhängig davon, wo Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, erfolgt die Anmeldung bei dem Finanzamt, das für Ihren Wohnort zuständig ist. Hinweis: Freiberufliche unterliegen nicht der Pflicht zur Anmeldung beim Gewerbeamt der zuständigen Gemeinde. Einheitlicher Ansprechpartner

Modul

Sachverhalt

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

auf Anforderung:

- Nachweis der beruflichen Tätigkeit und der fachlichen Qualifikation
- Nachweis zur Gründung (Verträge)

Sollten weitere Nachweise und Unterlagen erforderlich sein, teilt Ihnen das Ihr Finanzamt mit.

Voraussetzungen

Zur freiberuflichen Tätigkeit gehören im Wesentlichen bestimmte selbstständige Berufstätigkeiten (sogenannte "Katalogberufe") wie beispielsweise

- Ärzte,
- Rechtsanwälte,
- Heilpraktiker,
- Krankengymnasten,
- Ingenieure,
- Journalisten.

und selbstständig ausgeübte Tätigkeiten, zum Beispiel die

- wissenschaftliche,
- künstlerische,
- schriftstellerische,
- unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit.

Damit es sich um freiberufliche Einkünfte handelt, muss die Tätigkeit in der Rechtsvorschrift des § 18 Einkommensteuergesetz (EStG) ausdrücklich aufgeführt oder zumindest den genannten Katalogberufen ähnlich sein. Ähnlichkeit besteht, wenn die Berufsbilder in wesentlichen Punkten übereinstimmen – das heißt, die Ausbildung und die berufliche Tätigkeit müssen vergleichbar sein. Darüber

Modul	Sachverhalt
	hinaus müssen Sie über Fachkenntnisse verfügen, die Sie befähigen, das Unternehmen leitend und eigenverantwortlich zu führen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung können Sie über das Online-Finanzamt "Mein ELSTER" einreichen (siehe -> Formulare und weitere Angebote nach Ortsauswahl); daneben stellen kommerzielle Anbieter die entsprechende Möglichkeit bereit. Möchten Sie die Aufnahme Ihrer freiberuflichen Tätigkeit dem Finanzamt zudem noch separat mitteilen, genügt ein formloses Schreiben.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Meldefrist: ein Monat nach Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	